



## K u n d m a c h u n g

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 21. Mai 2024 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2024)**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2024 wird verordnet:

#### **§ 1 Hundesteuer**

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Hundesteuer.

#### **§ 2 Hundehalter**

(1) Wer in der Gemeinde Sölden einen oder mehrere über drei Monate alte/n Hund/e hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten.

(2) Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Einen Hund hält auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen oder auf Probe oder zum Anlernen vorübergehend aufgenommen hat.

(3) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Gemeinde einen Verantwortlichen namhaft zu machen, an den die Zustellung der Vorschreibung zu erfolgen hat und der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.

#### **§ 3 Höhe der Steuer**

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde.

(2) Die Hundesteuer beträgt

- a. für den ersten Hund in einen Haushalt oder Betrieb  
pro Kalenderjahr 120,00 Euro,
- b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt oder Betrieb  
pro Kalenderjahr 180,00 Euro.

(3) Beginnt oder endet die Hundehaltung, während dem Kalenderjahr wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig verrechnet.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Hundehalter hat die maßgeblichen Umstände für das Vorliegen einer Steuerbefreiung nachzuweisen.

#### **§ 5 Meldepflicht**

(1) Hundehalter haben der Gemeinde die für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände, insbesondere Vor- und Familiennamen und Anschrift des Halters, Beginn, Ort und allenfalls Ende der Haltung in der Gemeinde sowie Name, Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes, innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruchs ist zu melden.

(2) Die Hundehalter sind verpflichtet, die für die Höhe der Steuerschuld maßgebliche Änderungen und das Vorliegen oder den Wegfall einer Steuerbefreiung innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung bzw. dem Vorliegen oder dem Wegfall der Steuerbefreiung zu melden.

(3) Jeder Grundstückbesitzer ist verpflichtet, der Gemeinde oder den zur Erhebung beauftragten Organen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Besitzer oder Halter Auskunft zu erteilen.

#### **§ 6 Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruchs**

(1) Der Abgabeanpruch entsteht und beginnt

- a. mit Neubeginn der Hundehaltung mit dem Folgemonat, in dem der Hund gehalten wurde
- b. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist,
- c. bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde oder aus dem Ausland mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonat,
- d. d) bei Hunden, die den Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist,
- e. e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat.

(2) Der Abgabeanpruch endet

- a. bei Wegzug des Hundehalters mit Ablauf des Kalendermonats, in den er weggezogen ist,
- b. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

#### **§ 7 Steuervorschreibung**

Die Hundesteuer wird im Rechnungsjahr jährlich vorgeschrieben.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sölden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24. Oktober 2023, Zahl: D/17484/2023 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2023) außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.05.2024

Abgenommen am: 13.06.2024

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister  
Mag. Ernst Schöpf**



**Dieses Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Prüfung unter [www.soelden.gv.at/Amtssignatur](http://www.soelden.gv.at/Amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 29.05.2024